

Geht per Mail an: Revision_URG@ipi.ch

29.03.2016

Vernehmlassung: Zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und Änderungen des Urheberrechtsgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,
sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Grundsätzliches

Gerade im digitalen Zeitalter ist der Zugang zu Wissen und Kultur in der heutigen Wissens- und Informationsgesellschaft von überragender Bedeutung. Die BDP begrüsst daher grundsätzlich eine Modernisierung des Urheberrechtsgesetzes. Insbesondere unterstützen wir die Schaffung neuer Schrankenregelungen zu Gunsten der kulturellen Gedächtnisinstitutionen, der Wissenschaft, Bildung und Forschung. Weitere Hauptanliegen in der vorliegenden Revision sind für uns die Limitierung ständig steigender Tarifvergütungen sowie Regelungen zur Eindämmung der Internetpiraterie. Letztere sind jedoch vom Bundesrat nachzubessern.

Im Folgenden gehen wir auf die – aus unserer Sicht – prioritären Elemente ein und erläutern unsere Anliegen.

Hauptanliegen der BDP

- **Neue Schrankenregelungen zugunsten Gedächtnisinstitutionen, Wissenschaft, Bildung Forschung**
Die BDP begrüsst das Bestandesverzeichnis und die Einführung von extended collective license, weil so die Onlinezugänglichkeit verbessert und der Standort Schweiz gestärkt wird. Eine zusätzliche Vergütung für eine solche Wissenschaftsschranke sowie weitere finanzielle Belastungen der Nutzer in Form von Tantiemen lehnen wir aber klar ab. Im Übrigen ist der Wissenschaft ein zwingendes Zweitveröffentlichungsrecht zuzugestehen.
- **Rückweisung und Nachbesserung der Regelungen im Bereich Internetpiraterie**
Die rechtsstaatlichen Regeln müssen auch im Internet gelten, weshalb Massnahmen gegen die Piraterie grundsätzlich zu befürworten sind. Allerdings erachtet die BDP die vorgeschlagenen Regelungen als ungeeignet und fordert deshalb Nachbesserungen. Insbesondere dürfen die Provider nicht zum Hilfspolizisten gemacht werden. Aktive Überwachungspflichten und Suchfunktionen für Provider lehnen wir ab. Vielmehr sind jegliche Eingriffe durch eine staatliche Behörde vorzunehmen. Im Hinblick auf die Wahrung der Standortattraktivität der Schweiz für IT-Firmen sind administrative Aufwände zu minimieren.

- **Limitierung der ständig steigenden Tarifabgaben**

Der ständige Anstieg der Tarifabgaben auf heute 272 Millionen Franken pro Jahr muss gebremst werden, um Wirtschaft, Verwaltung, Konsumenten sowie Lehre und Forschung zu entlasten. Es braucht eine gesetzliche Anpassung, um sicherzustellen, dass die Vergütungen angemessen bleiben und nicht beliebig weiter in die Höhe schiessen. Eine revidierte Gesetzesbestimmung soll wirtschaftsfreundlichere Rahmenbedingungen schaffen.

Zu den einzelnen Bestimmungen im Detail

Art. 5 Abs. 1 Bst. c E-URG: Nicht geschützte Werke

Nötig sind eine Präzisierung und die Einführung eines Erlaubnistatbestands für die Publikation von Archivgut, damit Archive ihre rechtsstaatliche Funktion vollständig erfüllen können. Das Urheberrecht darf den Zugang zu Archivgut weder einschränken noch besondere Kosten verursachen. Art. 5 Bst. c URG ist folgendermassen zu ergänzen:

Unterlagen, wie Entscheidungen, Protokolle und Berichte, von Behörden und öffentlichen Verwaltungen sowie deren Grundlagen.

Zudem fordern wir, dass urheberrechtlich geschütztes Archivgut in zeitgemässer Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird und diese Regelung für alle staatlichen Archive, nicht bloss das Bundesarchiv, gilt. Art. 5 Bst. e URG ist deshalb folgendermassen zu ändern:

Staatliche Archive dürfen Werke, die sich in ihrem Archivgut befinden und an denen Urheberrechte Dritter bestehen, vervielfältigen, verbreiten und mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben.

Art. 13 E-URG: Bibliotheks- und Museumstantieme

Die BDP lehnt eine weitere Belastung der Bibliotheken und Museen durch die Einführung eines zusätzlichen Verleihrechts ab, weil dies zu grossen organisatorischen Aufwänden und hoher Kostenlast führen würde. Der geltende Artikel 13 URG ist unverändert beizubehalten.

Art. 19 Abs. 3bis E-URG: Abschaffung der Mehrfachbelastung

Die Abschaffung der Mehrfachbelastung auf den Leerträgern ist zu begrüssen, jedoch müssen Mehrfachbelastungen auch bei anderen Lizenzen abgeschafft werden. Deshalb fordert die BDP die Streichung der Ergänzung mit „Absatz 3“ im Satzesatz des Art. 19 Abs. 3bis E-URG:

Vervielfältigungen, die beim Abrufen von erlaubterweise zugänglich gemachten Werken hergestellt werden, sowie weitere vertraglich erlaubte Vervielfältigungen sind von den Einschränkungen des Eigengebrauchs nach diesem Artikel sowie vom Vergütungsanspruch nach Artikel 20 Absatz 3 ausgenommen.

Art. 22 b E-URG: verwaiste Werke

Die BDP begrüsst die neue Regelung zum Umgang mit verwaisten Werken, fordert aber die Erweiterung auf Berufstheater sowie die Schaffung eines Registers für verwaiste Werke. So muss nicht immer wieder nach den gleichen Urhebern gesucht werden. Die bisher geltende Meldepflicht sollte zudem weitergeführt werden. Aus diesen Gründen schlagen wir folgende Änderungen in Abs. 1 Bst. a, Abs. 1 Bst. c und in Abs. 5 vor:

1a Die Verwendung des Werks erfolgt auf der Grundlage eines Werkexemplars, das sich in Beständen öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen, Theatern und Archiven oder in Beständen von Archiven der Sendeunternehmen befindet.

1c Die Nutzer und Nutzerinnen sind verpflichtet den Verwertungsgesellschaften die Verwendung der verwaisten Werke zu melden.

5 Die Verwertungsgesellschaften führen und veröffentlichen Verzeichnisse, in denen sie diejenigen Werke aufnehmen, die als verwaist gelten.

Art. 24 d E-URG: Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken (Wissenschaftsschranke)

Die BDP begrüsst grundsätzlich die neue Wissenschaftsschranke zur Stärkung der Wissenschaft und des Forschungsstandorts, lehnt aber die vorgesehene Vergütung der Nutzung ab. Eine solche würde zu einer neuerlichen Mehrfachvergütung führen. Die BDP fordert daher die Streichung von Absatz 2 und 3.

Art. 51 Abs. 1bis und 1ter E-URG: Auskünfte der Werknutzer

Die zusätzlichen administrativen und finanziellen Mehraufwände lehnen wir ab, da unserer Meinung nach die Regelung überflüssig ist. Art. 51 URG ist daher unverändert beizubehalten.

Art. 62a ff URG: Die Massnahmen zur Bekämpfung der Internetkriminalität

Die BDP unterstützt das Ziel der Pirateriebekämpfung, beurteilt aber die vorgeschlagenen Massnahmen als wenig geeignet, die Piraterie einzudämmen. Sie werden daher zurückgewiesen und sollten primär unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit überarbeitet werden.

- *Bei den Pflichten für Access-Provider stören wir uns einerseits an den vorgeschlagenen Zugangssperren beim zentralisierten System, weil man so die Falschen, nämlich die Privatnutzer, trifft. Andererseits erachten wir die Massnahmen hinsichtlich der Identifikations- und Auskunftspflichten (P2P-Netzwerke) als unausgegoren, weil zu aufwändig und möglicherweise wirkungslos.*
- *Der Kostenersatz sollte in einer Verfügung des IGE erfolgen.*
- *Bei den Pflichten für die Hosting-Provider kritisieren wir die Einführung von „Notice and Takedown“, obwohl sich die AGUR12 auf ein „Notice and Notice“ Verfahren einigte. Uns erscheint gerade unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs und der Verhältnismässigkeit heikel, dass Hosting-Provider auf blosser Behauptung eines angeblichen Rechteinhabers hin bereits Inhalte entfernen sollen, ohne dass der Inhaltsanbieter die Möglichkeit der Stellungnahme erhält und dies auch noch ohne Kostenersatz. Den Hosting-Provider ohne SRO sollen zusätzlich massive Überwachungs- und Kontrollpflichten auferlegt werden, die teilweise Aufgabe der Rechtsinhaber bleiben sollten.*
- *Der Haftungsausschluss muss schliesslich umfassend geregelt werden und für alle Handlungen im Zusammenhang mit den Massnahmen gelten - sowohl für eine Inanspruchnahme durch Rechteinhaber wie auch durch Betreiber der Internetseiten, aber auch bezüglich der eigenen Kunden aus Vertrag. Eine klare Haftungsbefreiungsklausel ist für die Provider elementar.*

Änderung von Art. 83 Bst. w des Bundesgerichtsgesetzes

Wir lehnen diese Änderung des Instanzenzuges ab und fordern, dass beide Instanzenzüge (verwaltungsrechtlich und zivilrechtlich) schliesslich zum Bundesgericht führen.

Deutliche Verkürzung der urheberrechtlichen Schutzfrist

Die BDP fordert eine deutliche Verkürzung der urheberrechtlichen Schutzfrist. Es ist heute weder einsehbar noch zeitgemäss, dass mit der urheberrechtlichen Schutzfrist von 70 Jahren post mortem auctoris (p.m.a.) nicht nur der Urheber selber zu Lebzeiten, sondern auch noch bis zu drei ihm oder ihr nachfolgende Generationen bezüglich seines Werkes urheberrechtlich geschützt und wirtschaftlich abgesichert werden sollen.

Limitierung der Tarifabgaben

Seit Jahren steigen insbesondere wegen der Digitalisierung die Tarifabgaben kontinuierlich an, ohne dass zwingend mehr genutzt wird. Zum Schutze der Wirtschaft, der Konsumenten sowie von Lehre

und Forschung fordern wir die Revision von Abs. 2 des Art 60 URG mit fixen Obergrenzen, tieferen Prozentsätzen und einer besseren Berücksichtigung des Angemessenheitskriteriums. Zu bemerken ist hierbei, dass Verwertungsgesellschaften eben Quasi-Monopolisten sind und deshalb die Vertragsfreiheit nicht spielen kann. Aus diesen Gründen ist Art. 60 Abs. 2 URG folgendermassen zu ändern:

„Die Entschädigung ist so festzusetzen, dass die Berechtigten bei einer wirtschaftlichen Verwaltung ein angemessenes Entgelt erhalten; sie beträgt jedoch höchstens elf Prozent des Nutzungsertrages oder –aufwands für die Urheberrechte und die verwand-ten Schutzrechte.“

Schaffung eines unabdingbaren Zweitveröffentlichungsrechts

Für Werke, die von der öffentlichen Hand gefördert wurden, sollen gesetzlich geregelte Zweitveröffentlichungsrechte für wissenschaftliche Werke geschaffen werden. Dadurch ergeben sich Chancen für den medizinischen und sozialen Fortschritt und für die wirtschaftliche Wertschöpfung. Heute ist der Open Access kaum umsetzbar, weil eine Zweitveröffentlichung aus urheberrechtlichen oder vertraglichen Gründen häufig unzulässig ist. Art. 382 des Obligationenrechts sollte daher wie folgt angepasst werden:

4 Bei wissenschaftlichen Werken, die mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden, kann der Verlageber nicht auf das Recht verzichten, das Werk unentgeltlich und öffentlich zugänglich zu machen, nachdem:

a. die Auflagen des Werkes gemäss Absatz 1 vergriffen sind oder

b. bei Beiträgen gemäss Absatz 3 drei Monate nach dem vollständigen Erscheinen des Beitrages verstrichen sind.

Um zu verhindern, dass diese Bestimmung über ein Ausweichen auf ausländisches Recht umgangen wird, schlagen wir vor, eine entsprechende Regelung im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) zu erlassen.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz